

Statuten



Skiclub Kastelen

1. Name und Haftbarkeit

1.1 Name: Unter dem Namen Skiclub Kastelen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Alberswil.

1.2 Haftbarkeit: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Zweck und Ziel des Vereins

2.1 Zweck: Der Skiclub Kastelen bezweckt die Ausübung und Förderung des Schneesportes und die Pflege der Kameradschaft innerhalb und ausserhalb des Clublebens. Zudem will er mit seinen Aktivitäten zum kulturellen Dorfleben beitragen. Der Skiclub Kastelen macht es sich ausserdem zum Ziel, das Interesse am Ausüben des Schneesportes bei Kindern und Schülern zu wecken.

2.2 Form: Der Verein ist selbständig. Er schliesst sich nur nach einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung anderen Organisationen an.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien: Der Skiclub Kastelen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Provisorium
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

3.2 Provisorium: Mitglied kann jedermann werden, sofern er das 15. Altersjahr erreicht hat. Mitglieder werden durch Anmeldung an den Vorstand für ein Vereinsjahr provisorisch aufgenommen. Während diesem Jahr wird Gelegenheit geboten, an jeder Veranstaltung des Vereins teilzunehmen bzw. mitzuwirken. Sie haben für dieses Jahr den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Nach Ablauf der einjährigen provisorischen Mitgliedschaft nimmt die Generalversammlung die betreffenden Mitglieder definitiv in den Verein auf, sie werden dadurch im Sinne von Punkt 3.3 stimm- und wahlfähig.

3.3 Aktivmitglieder: Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an Veranstaltungen und Anlässen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

3.4 Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben sich um den Skiclub Kastelen und den Schneesport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsbeitrag befreit, behalten jedoch die Rechte des Aktivmitgliedes.

3.5 Passivmitglieder: Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die aus triftigen Gründen den Vereinstätigkeiten nicht mehr nachkommen können, jedoch ihre Mitgliedschaft nicht aufgeben wollen. Diese Mitgliedschaft bedarf eines Antrags an den Vorstand und der Zustimmung der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Passivmitglieder besitzen nicht das Recht, ein Amt zu übernehmen und haben an der Generalversammlung auch kein Stimmrecht. Ihnen steht aber das Recht zu, an Veranstaltungen des Vereins zu den Bedingungen, die vom Vorstand festzulegen sind, teilzunehmen. Passivmitglieder zahlen einen erhöhten Jahresbeitrag.

3.6 Stimm- und Wahlfähigkeit: Unter Vorbehalt von 3.2 und 3.5 sind alle Mitglieder stimm- und wahlfähig.

3.7 Austritt: Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand unterbreitet die Austrittsgesuche der Generalversammlung. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr, in dem der Austritt erfolgt, zu bezahlen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.8 Ausschluss: Wenn ein Mitglied trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Vorschriften der Statuten verletzt oder gegen die Vereinsinteressen handelt, kann der Ausschluss durch den Vorstand verfügt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied die Gründe des Ausschlusses mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene besitzt das Rekursrecht an

der Generalversammlung. Bei Gebrauch des Rekursrechtes kommt es zur Abstimmung an der Generalversammlung. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.9 Versicherung: Unfall- und Haftpflichtversicherung sind ausschliesslich Sache der einzelnen Mitglieder.

3.10 Verbindlichkeit der Statuten: Die Statuten des Skiclub Kastelen sind für alle Mitglieder grundlegend und verpflichtend.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus den Aktivitäten des Skiclubs
- Spenden und Gönnerbeiträge

4.2 Ausgaben: Die Ausgaben setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten, Materialbeschaffung und den Kosten für die im Jahresprogramm vorgesehenen Veranstaltungen. Die Beiträge an die einzelnen Veranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt.

4.3 Mitgliederbeiträge: Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung beschlossen. Der Vereinsbeitrag kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Der Vereinsbeitrag muss im ersten Vereinshalbjahr bezahlt werden. Die Vorstandsmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

Die Passivmitglieder zahlen einen höheren Vereinsbeitrag.

5. Organisation

5.1 Organe:

- A) Die Generalversammlung
- B) Ausserordentliche Versammlung
- C) Der Vorstand
- D) Die Rechnungsrevisoren

5.2 Vereinsjahr: Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai

5.3 Generalversammlung: Die Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden. Die schriftliche Einladung mit den Traktanden hat mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimm- und wahlfähigen Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die statutarischen Traktanden sind:

- 1) Begrüssung und Appell
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 3) Jahresbericht des Präsidenten
- 4) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 5) Festsetzung des Vereinsbeitrages
- 6) Mutationen
- 7) Wahlen des Vorstandes
- 8) Ernennung von Ehren- und Passivmitgliedern
- 9) Jahresprogramm
- 10) Anträge von Mitgliedern die mindestens 14 Tage vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand eingereicht wurden
- 11) Verschiedenes

5.4 Wahlen und Beschlüsse: Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmungen, sofern nicht ein Drittel der Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

5.5 Außerordentliche Versammlungen: Eine ausserordentliche Versammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Einladung hat innert 30 Tagen und wie bei der Generalversammlung zu erfolgen.

5.6 Vorstand:

Organisation: Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Skiclubs Kastelen. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für ein Amtsjahr gewählt. Bei Wahlen darf nur die Hälfte des Vorstandes erneuert werden. Er hat bei Abgang einzelner Funktionäre das Selbstergänzungsrecht bis zur nächsten Generalversammlung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand besteht aus
PräsidentIn
AktuarIn
ProtokollführerIn
Kassier
Techn. LeiterIn
MaterialverwalterIn
BeisitzerIn

Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand besorgt die ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er arbeitet ein Jahresprogramm aus und ist für dessen Durchführung verantwortlich.

Er zeichnet durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes, in Fachfragen haben die Ressortchefs Einzelunterschrift. Grössere Ausgaben sind der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten bzw. den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen.

5.7 Rechnungsrevisoren: Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Kasse und der Abrechnung. Der Kassier hat mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Rechnung mit allen Belegen den Revisoren zur Prüfung vorzulegen. Die Revisoren stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung des Kassiers.

Demissionen von Revisoren sind dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen.

6.0 Schlussbestimmungen:

6.1 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

6.2 Statutenänderung: Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Ein Antrag auf Statutenänderung ist auf der Traktandenliste ausdrücklich zu vermerken.

6.3 Auflösung des Clubs: Der Skiclub Kastelen kann nicht aufgelöst werden, solange 10 Mitglieder dessen Fortbestand verpflichten. Im Falle der Auflösung des Skiclub Kastelen ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Alberswil zur treuhänderischen Verwaltung für einen sich bildenden Verein mit gleichen Zielen und gleichem Namen zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das gesamte Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.

6.4 Inkrafttreten der Statuten: Vorliegende Statuten setzen die Statuten des Skiclubs Kastelen vom Jahre 1944, 1954 und 1975 außer Kraft.

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 09. Juni 2006 angenommen worden und treten in Kraft.

Alberswil,
Skiclub Kasteln

Die Präsidentin:

Späni Daniela

Die Aktuarin

Lütolf-Roos Irene